Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

nachs abgeholt würdt, bey welchem Umbstandtem
Pflegamtsl Gemman werdtem solle, einen ein-
" fall zu intentieren, und die Bäuer zu visi-
" tieren, da dann auf erfindung Landesfürstlicher
Umbstandt, ohne alles mittel mit der Pflang-
" nuß zu verfahren ist.

Und wellen dieses Laster eines Ehemanns bey
Ihr nachs, und mit solchem Umbstandtem Ehe-
" gericht würdt, es man mit Leichtigkeit die
Hätter Glauben khan, so khönnen zu enquei-
" ritten, und incarceration Pflichtere an-
" zeigen, als bey andern zihlhätteren angenomen
werdten.

Gleichs khan man noch andern Fragstückl,
" bey dem Ribsaal zu studieren, noch fürder
" beser Ordnung: ob er mit sich die Strafen,
oder in dem Fall einmandt mit Gewald Fürn-
" ehmbt.

Item: oder: und sich wessen ist.